

# Kostenerstattungserklärung/Veranstalterhaftpflicht

Anlage zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO

**Gemeinde/Ort der Veranstaltung:** .....

**Verein/Veranstalter:** .....

**Bezeichnung der Veranstaltung:** .....

**Tag/Zeitraum der Veranstaltung:** .....

**Verantwortlicher:** .....

**Adresse:** .....

**Telefonnummer:** .....

## 1. Kostenerstattungserklärung

*Ich/wir als Veranstalter nach § 29 Abs. 2 der StVO verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Straßenbaulastträger zur Erstattung der Aufwendungen für besondere verkehrliche Maßnahmen, die aus Anlass der Veranstaltung wegen der mehr als verkehrsüblichen Inanspruchnahme von Straßen entstehen.*

Die zu erstattenden Aufwendungen umfassen die Kosten für Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Kontrolle sowie Entfernung notwendiger Verkehrszeichen und Einrichtungen und für deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung (§ 45 Abs. 5 S. 1 StVO), ggf. auch für die Zeit außerhalb des Veranstaltungszeitraums.

## 2. Erklärung - über die Freistellung der Behörden von Ersatzansprüchen und - über die Bereitschaft zum Abschluss einer Veranstalterhaftpflicht

Der Veranstalter verpflichtet sich,

1. den Bund, die Länder, die Landkreise, die Gemeinden und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen *Ersatzansprüchen freizustellen*, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritter erhoben werden könnten.  
Weiterhin wird die *Wiedergutmachung von Schäden übernommen*, die – auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern – durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen und Plätzen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.
2. eine *Veranstalterhaftpflichtversicherung*, die auch die sich aus Ziffer 1 ergebenden Wagnisse deckt, mit folgenden Mindestversicherungen abzuschließen:
  - a.) bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen:  
500.000 € für Personenschäden, für die einzelne Person mindestens 150.000 €  
100.000 € für Sach- und 20.000 € für Vermögensschäden
  - b.) bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts:  
250.000 € für Personenschäden, für die einzelne Person mindestens 150.000 €  
50.000 € für Sach- und 5.000 € für Vermögensschäden
  - c.) bei Radsportveranstaltungen (als vereinigte Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung zulässig)  
250.000 € für Personenschäden, für die einzelne Person mindestens 100.000 €  
50.000 € für Sach- und 5.000 € für Vermögensschäden
  - d.) bei allen sonstigen Veranstaltungen  
Mindestdeckungssumme 25.000 € bis 500.000 €, je nach Größe der Veranstaltung  
beabsichtigte Deckungssumme: ..... €

**Ich versichere, die vorstehenden Angaben bzw. die Angaben zum Antrag nach § 29 Abs. 2 StVO richtig und vollständig gemacht zu haben und gehe entsprechende Verpflichtungen ein.**

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift des Erklärenden bzw. des gesetzl. Vertreters